

Zuständigkeitsordnung

der Gemeinde Hünxe

vom 04.03.2021

Aufgrund der Hauptsatzung der Gemeinde Hünxe hat der Rat der Gemeinde Hünxe am 04.03.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die aufgrund des § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gebildeten Ausschüsse beraten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vor, über die der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss oder der Rat entscheidet.

Im übrigen kann der Rat im Einzelfall beschließen, dass die Vorberatung durch Ausschüsse entfällt. Ist der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss entscheidungsbefugt, kann auch er im Einzelfall beschließen, dass die Vorberatung durch Ausschüsse entfällt.

Bei Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO entfällt eine Vorberatung in den Ausschüssen.

- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse kraft Gesetzes und aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss (HFLA)

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, über die andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zu entscheiden haben.
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss entscheidet ferner in Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), sofern nicht andere Ausschüsse gemäß der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Zuständigkeitsordnung oder aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften entscheidungsbefugt sind.
- (4) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters kraft Gesetzes, aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften und § 7 dieser Zuständigkeitsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz (APUK)

- (1) Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz entscheidet über:
 - a) das Einvernehmen in der Gemeinde in den Fällen des
 - § 14 Abs. 2 BauGB,
 - § 31 Abs. 2 BauGB,
 - § 33 Abs. 2 - 3 BauGB,
 - § 34 BauGB mit Ausnahme von Garagen und baulichen Nebenanlagen sowie geringfügige Baumaßnahmen, z. B. Gauben, Wintergärten etc.,
 - § 35 Abs. 1 Ziffer 3 - 4 BauGB,
 - § 35 Abs. 2 BauGB, mit Ausnahme von Garagen und baulichen Nebenanlagen sowie geringfügige Baumaßnahmen, z. B. Gauben, Wintergärten etc.
 - Dies gilt nicht für Vorhaben, die in einem BlmSchG- und Planfeststellungsverfahren zu genehmigen sind.
 - b) die Erteilung denkmalrechtlicher Erlaubnisse gem. § 9 DSchG.
- (3) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters kraft Gesetzes, aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften und § 7 dieser Zuständigkeitsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Ausschuss für Bauen und Verkehr (ABV)

- (1) Der Ausschuss für Bauen und Verkehr entscheidet über die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Investitionsvolumen von 300.000 EUR je Maßnahme. Dies gilt nicht für Planungen von Baumaßnahmen des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport und des Ausschusses für Soziales, Demografie und Ehrenamt.
- (2) Eine Vorberatung i.S.d. § 1 Abs. 1 dieser Zuständigkeitsordnung entfällt für Bauangelegenheiten des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport und des Ausschusses für Soziales, Demografie und Ehrenamt.

- (3) Der Ausschuss für Bauen und Verkehr entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL). Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für Maßnahmen des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport und des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport und des Ausschusses für Soziales, Demografie und Ehrenamt.
- (4) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters kraft Gesetzes, aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften und § 7 dieser Zuständigkeitsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport (ASchJKS)

- (1) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport entscheidet über die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Investitionsvolumen von 250.000 EURO je Maßnahme, die den Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportbereich betreffen.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die den Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportbereich betreffen.
- (3) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters kraft Gesetzes, aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften und § 7 dieser Zuständigkeitsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 6

Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt (ASDE)

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt entscheidet über die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Investitionsvolumen von 250.000 EURO, die den Sozialbereich betreffen.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die den Sozialbereich betreffen.
- (3) Für die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderung gem. § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW -BGG NRW- ist der Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt zuständig.
- (4) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters kraft Gesetzes, aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften und § 7 dieser Zuständigkeitsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (ABA)

- (1) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten berät über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Er erklärt Anregungen und Beschwerden für begründet oder für unbegründet. In begründeten Fällen beschließt der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten. Sofern er nicht originär zuständig ist, leitet er die Angelegenheit an den Bürgermeister, den zuständigen Fachausschuss oder den Rat zur Entscheidung mit einer Empfehlung weiter.
- (2) Dem Petenten steht das Recht zu, sein Anliegen in der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten mündlich zu erörtern. Sofern sich mehrere Petenten zu einem verwandten Sachverhalt in einer Anregung oder Beschwerde an den Ausschuss wenden, werden diese zusammenhängend durch den Ausschuss in einer Sitzung angehört.
- (3) Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten eine Anhörung zu einem die Gemeinde Hünxe betreffenden Sachverhalt durchführen. Hierfür kann er in Abstimmung mit dem Bürgermeister Sachverständige sowie in ihren Interessen betroffenen Einwohner und in der Gemeinde ansässigen Institutionen und

organisierten Gruppen um eine schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme bitten. Der Beschluss über eine durchzuführende Anhörung muss alle Modalitäten (Ort, Zeit, Gegenstand der Anhörung und die anzuhörenden Personenkreise) beinhalten.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist für die ihm durch Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss übertragenen Aufgaben zuständig.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen des:
 - § 31 Abs. 1 BauGB
 - § 33 Abs. 1 BauGB
 - § 34 BauGB für Garagen und bauliche Nebenanlagen sowie geringfügige Baumaßnahmen, z. B. Gauben, Wintergärten etc.,
 - § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB,
 - § 35 Abs. 2 BauGB für Garagen und bauliche Nebenanlagen sowie geringfügige Baumaßnahmen, z. B. Gauben, Wintergärten etc.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 3 GO). Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere ständig wiederkehrende Geschäfte und Einzelgeschäfte, die einen Geschäftswert von 50.000 EURO nicht übersteigen.

§ 9

Gemeinsame Sitzungen

Ausschüsse können im Einzelfall gemeinsame Sitzungen durchführen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden hiervon nicht berührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 05.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.06.2014 vom Rat beschlossene Zuständigkeitsordnung außer Kraft.